

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

### Wirtschaftsrecht

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I  
vom 8. Mai 2013<sup>1</sup> unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung  
vom 4. Februar 2015<sup>2</sup>

#### nichtamtliche Lesefassung

(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern der HTW veröffentlichten Fassungen)

#### Gliederung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge
- § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen und der Studienmodule
- § 7 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

---

<sup>1</sup> HTW AmtlMittBl. Nr. 33/13 S. 477 ff.

<sup>2</sup> HTW AmtlMittBl. Nr. 14/15 S. 361 ff.

## § 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht fest, die ab dem Sommersemester 2014 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

## § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

## § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht

Diese Ordnung wird ergänzt durch die Studienordnung und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht in der jeweils gültigen Fassung.

## § 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht ist konsekutiv zu dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht.

(2) Vergleichbar oder gleichwertig i.S.v. § 3 Abs. 1 lit. b) AO-MA sind Studiengänge, in denen angemessenes Fachwissen und Fähigkeiten auf den Gebieten der Rechtswissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre vermittelt werden.

## § 5 Auswahlverfahren

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:

a) die Durchschnittsnote des ersten akademischen Hochschulabschlusses als Faktor  $X_1$

und

b) das Ergebnis der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des Masterstudienganges Wirtschaftsrecht nach dem ersten akademischen Abschluss als Faktor  $X_2$ .

Die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen erfolgt auf Grund der Rangfolge, die sich aus der folgenden Formel ergibt:

$$X = 0,60 (X_1) + 0,40 (X_2).$$

## § 6 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen

Die Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsrecht nach dem ersten akademischen Abschluss gemäß § 5 Satz 1 lit. b) wird nach folgendem Schema bewertet:

Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrung	Note/Faktor $X_2$
Mind. dreijährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	1,0
Mind. zweijährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	1,6
Mind. einjährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	2,6
Mind. sechsmonatige, einschlägige berufliche Tätigkeit oder mind. sechsmonatiges Praktikum im Ausland	3,6

Erfüllt ein Bewerber mehrere der angegebenen Festlegungen, so wird diejenige mit der besten Note berücksichtigt. Wird gar keine Festlegung erfüllt, so erfolgt eine Bewertung mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

## **§ 7 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräftreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft und gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 6. Januar 2010 (AMBl. HTW Berlin Nr. 17/10), zuletzt geändert am 14. April 2010 (AMBl. HTW Berlin Nr. 28/10), außer Kraft.